

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht und für eine Reform des Abstammungsrechts**

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Familienrecht mit einer Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts an die Lebenswirklichkeit von Familien anzupassen. Wie das Bundesministerium der Justiz selbst treffend festgestellt hat, fand die letzte große Familienrechtsreform im Jahr 1998 statt und liegt mittlerweile 25 Jahre zurück. Der Paritätische hatte sich bereits 2020 für eine Teilreform des Familienrechts ausgesprochen<sup>1</sup>. In den letzten 25 Jahren hat sich die Art und Weise, wie Eltern-Kind- und Familienbeziehungen allgemein gelebt werden, strukturell wie folgt verändert:<sup>2</sup>

1. Die Zahl der Alleinerziehenden nahm zu.
2. Die Zahl der Ehen nahm ab.
3. Die Zahl der Lebensgemeinschaften (gemischtgeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften) mit Kindern nahm über das Doppelte zu.

Die rechtlichen Grundlagen für das Familienleben müssen diese Entwicklungen berücksichtigen. Denn das Familienleben ist heute vielfältiger als noch vor 25 Jahren. Dies gilt ganz besonders mit Blick auf die sogenannten Patchwork- oder Regenbogenfamilien und die Situation der vielen Alleinerziehenden und ihren Kindern. Der Paritätische möchte sich in seiner Stellungnahme deshalb insbesondere auf folgende Punkte konzentrieren und nimmt dabei aufgrund der teilweise sachlichen Nähe der Reformvorschläge auf beide Eckpunktepapiere in einer Stellungnahme Bezug:

### **1. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Die Eckpunkte zum Abstammungsrecht sehen die Einführung eines sog. statusunabhängigen Feststellungsverfahrens vor: Mit diesem soll zukünftig auch die gerichtliche Feststellung der leiblichen Elternschaft eines mutmaßlich genetischen Elternteils (Vater oder Mutter) ermöglicht werden – ohne dass sich daraus Konsequenzen für die rechtliche Elternschaft ergeben. Das neue Verfahren soll an die Stelle des bisherigen Abstammungsklärunsanspruchs treten. Der gerichtliche Beschluss soll feststellen, ob die leibliche Abstammung besteht oder nicht. Es soll keine Frist für die

---

<sup>1</sup>Paritätische Eckpunkte für eine Teilreform des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-eckpunkte-fuer-eine-teilreform-des-abstammungs-kindschafts-und-kindesunterhaltsrechts/> (abgerufen am 6. Februar 2024).

<sup>2</sup> Lange Reihe für Familien und Familienformen, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-Ir-familien.html?nn=209096> (abgerufen am 6. Februar 2024).

Verfahrenseinleitung und keinen Vorrang oder Nachrang zu Statusverfahren (Anfechtung bzw. Feststellung der rechtlichen Elternschaft) geben.

**Paritätische Bewertung:** Der Paritätische hat sich bereits 2020 für eine Erweiterung der Abstammungserklärung des Kindes ausgesprochen, ohne dabei die Rechtsstellung der rechtlichen Eltern infrage stellen zu müssen. Die eigene Abstammung zu kennen, ist häufig ein menschliches Bedürfnis und findet rechtlich Niederschlag. Das grundrechtliche geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG umfasst das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ebenso wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ausdrücklich wird es in Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) genannt.

Zusätzlich zu dem Klärungsinteresse des Kindes spricht sich der Paritätische aber auch für die Erweiterung des Klärungsinteresses eines mutmaßlichen Elternteils aus.

Dem mutmaßlichen leiblichen Elternteil ist aus Sicht des Verbandes der Umweg über eine Anfechtung der Elternschaft oder ein Umgangs- und Auskunftsrecht nach § 1686a BGB zu ersparen und ein Klärungsanspruch einzuräumen. Eine Lösung kann hier die Einräumung eines Klärungsinteresses „externer“ oder „dritter“ Personen sein. Dieses ist aus Sicht des Paritätischen nur dann sinnvoll, wenn das Klärungsinteresse nicht den Schutzinteressen der Familie und der rechtlichen Eltern zuwiderläuft.

## **2. Rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Betreibt der mutmaßlich leibliche Vater eines Kindes ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft, soll künftig während dieses Verfahrens die Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann nicht möglich sein.

Außerdem soll die Anfechtung durch den leiblichen Vater nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht. Vielmehr soll das Familiengericht nach Feststellung einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtl. Vater und Kind künftig im Einzelfall prüfen, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft überwiegt. Vorrang soll dabei im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie haben.

Erwartet eine verheiratete Frau ein Kind von einem anderen Mann als ihrem Ehemann, z.B. ihrem neuen Lebensgefährten, soll dieser andere Mann die Vaterschaft künftig ohne weiteres anerkennen können, sofern die (werdende) Mutter und ihr Ehemann zustimmen.

**Paritätische Bewertung:** Der Paritätische begrüßt, dass bei Geburten außerehelich gezeugter Kinder innerhalb einer Ehe der biologische Vater auch ohne Scheidungsverfahren eingetragen werden kann, sofern die Eheleute zustimmen. Ebenfalls unterstützt er die Regelung, dass während einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung kein anderer Vater ins Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Was die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters betrifft, ist für den Paritätischen ein Blick auf die Interessenabwägung maßgeblich. Das Kindeswohl muss bei dieser Abwägung aus Paritätischer Sicht maßgeblich sein und nicht nur ein Faktor von vielen.

### 3. Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Neben der Geburtsmutter soll künftig auch eine weitere Frau kraft Ehe oder Anerkennung Mutter werden können. Ergänzend soll es Übergangslösungen für Kinder geben, die nach Einführung der „Ehe für alle“ geboren wurden und noch nicht adoptiert worden sind.

Mutter des Kindes soll die Frau sein, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder die die Mutterschaft anerkennt. Für die Anerkennung der Mutterschaft durch eine Frau sollen dieselben Regelungen gelten wie für die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann. Mit der Reform wird zudem klargestellt, dass Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können.

**Paritätische Bewertung:** Der Paritätische setzt sich bereits seit Jahren für die Einführung einer weiteren Mutterschaft als wichtigen Schritt für die Anerkennung der Lebenswirklichkeit von Familien ein. Damit würde für diese Paare die Notwendigkeit der Adoption entfallen.

Mit Blick auf Zwei-Mütter-Familien ist der Vorschlag des BMJ grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch deuten die vom BMJ vorgelegten Eckpunkte des Abstammungsrechts auf weitere Leerstellen und Regelungslücken, v.a. mit Blick auf die Bedürfnisse trans\*-, inter\* und nicht-binärer Menschen hin. Für den Verband sind die Lebensrealitäten trans\*-, inter\* und nicht-binärer Menschen genauso zu achten, die vermeintliche Zweigeschlechtlichkeit in der deutschen Rechtsordnung muss der Vergangenheit angehören. Dies ist insbesondere bei den in den Eckpunkten zum Abstammungsrecht skizzierten Regelungen zu berücksichtigen.

Die Elternschaft von Menschen mit einem nicht-binären oder gar keinem Geschlechtseintrag muss vorbehaltlos respektiert und anerkannt werden. Gebärenden Personen automatisch die Mutterschaft zuzuweisen, wenn sie keinen weiblichen Geschlechtseintrag besitzen, berührt deren Menschenwürde. Da die deutsche Rechtsordnung bereits seit Ende 2018 mehr als zwei Geschlechter kennt, muss dem auch bei der vermeintlichen Zuweisung von binären Elternrollen Rechnung getragen werden und abweichende Regelungen mit geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten (wie z.B. Elternteil) für diese Personengruppe eingeführt werden.

Mit Blick auf die skizzierte Regelung bezüglich der Eintragung von Menschen, die keinen Geschlechtseintrag, den Geschlechtseintrag divers oder ihr Geschlecht geändert haben, sollte die künftige Regelung klarzustellen, für welchen Elternteil die Regelung gelten soll. In der aktuellen Fassung ist es unklar, ob sich dieser Absatz allein auf die zweite Elternstelle oder auch auf die Eintragung der gebärenden Person bezieht. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass zeugende Eltern nicht eingetragen wurden, die ihren Geschlechtseintrag nach § 45b PStG geändert haben. Ebenso erfolgte eine Falscheintragung von zeugenden Eltern, die eine Änderung über das Transsexuellengesetz erreicht haben. Diese Praxis belastet die betroffenen Familien und sollte geändert werden.

#### 4. Elternschaftsvereinbarung

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Durch Elternschaftsvereinbarung soll künftig rechtssicher bestimmt werden können, welche Person Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter werden soll. Sie soll dazu dienen, frühzeitig klare Verhältnisse unter allen Beteiligten zu schaffen. Die Elternschaftsvereinbarung muss aufgrund ihrer weitreichenden Folgen öffentlich beurkundet werden, beispielsweise von einem Notar oder einem Urkundsbeamten des Jugend- oder des Standesamts.

**Paritätische Bewertung:** Die Idee einer Elternschaftsvereinbarung ist insbesondere mit Blick auf Regenbogenfamilien oder Familien, in denen das Kind mittels Samenspende gezeugt wurde, grundsätzlich zu begrüßen. Die ausschließliche Regelung der Elternschaftsvereinbarung für Konstellation mit zwei rechtlichen Elternteilen wird allerdings den Familienrealitäten, insbesondere in Regenbogenfamilien nicht umfassend gerecht. Der Paritätische erkennt an, dass eine Mehrelternregelung juristisch und insbesondere im realen Streitfall eine Herausforderung darstellt. Einen kategorischen Ausschluss solcher Konstellationen halten wir allerdings für wenig sinnvoll. Zu begrüßen sind zumindest die Ansätze, die gewisse Sachverhalte, wie das Umgangsrecht bzw. sorgerechtliche Befugnisse weiterer Personen neben den rechtlichen Eltern ermöglichen. Insgesamt mahnt der Paritätische bei der weiteren Ausgestaltung der Elternschaftsvereinbarung eine maßgeblich an den Interessen des Kindes orientierte Regelung an. Für den Paritätischen steht es jenseits von Elternvereinbarungen bei Samenspenden im Widerspruch zum Kindesinteresse, das vorgeburtlich noch gar nicht festgestellt werden kann.

#### 5. Sorgevereinbarung im Jugendamt

Aus den Eckpunkten des BMFSFJ: Eltern sollen in Bezug auf das elterliche Sorgerecht künftig mehr Gestaltungsmöglichkeit haben: Die in der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Elternschaftsvereinbarungen darüber, wer der andere rechtliche Elternteil eines Kindes sein soll, sollen auch für das gemeinsame Sorgerecht relevant sein: Sind in der Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen ohne weitere Schritte auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen.

Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sollen künftig bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sollen die Eltern einvernehmlich die gemeinsame elterliche Sorge – ebenfalls durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamts – (wieder-)herstellen können. Auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

**Paritätische Bewertung:** An dieser Stelle wird einerseits auf die Ausführungen zur Elternschaftsvereinbarung verwiesen, was die Mehrelternkonstellationen betrifft. Mit Blick auf alle anderen Fälle gilt, dass die elterliche Sorge nicht allzu beliebig und flexibel nach Gusto der Eltern verhandelbar sein sollte, da Kinder konstante Bezugspersonen brauchen. Hier braucht es Beständigkeit. Die Eckpunkte kommen dem nicht nach.

Zusätzlich stellt sich bei der Sorgevereinbarung die Frage, welche Rolle das Jugendamt beim Treffen dieser einvernehmlichen Vereinbarung spielen soll. Dies wird aus den Eckpunkten nicht im Ansatz sichtbar. Der Paritätische sieht eine Flexibilisierung des Sorgerechts über eine Sorgevereinbarung eher kritisch und es stellen sich viele Fragen – insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl und des Kindeswillens, solange nicht deutlich wird, wie genau der Auftrag des Jugendamtes ausgestaltet ist. Welche Aufgabe kommt dem Jugendamt genau zu? Welche Rolle spielt das Familiengericht bei der Festlegung der Sorge bzw. bei Zweifeln an einer kindeswohlgerechten einvernehmlichen Vereinbarung? Wie wird der Wille des Kindes berücksichtigt? Wie wird beispielsweise mit einvernehmlichen Vereinbarungen zu einvernehmlich unterschiedlichen Sorgerechten bei Geschwisterkindern umgegangen? Eine derartige Aufgabe wäre eine zusätzliche und unter der Annahme einer gewissen Häufigkeit solcher Regelungsbedarfe umfangreiche Aufgabenerweiterung. Die Jugendämter müssen für diesen Fall personell und fachlich in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe wahrzunehmen, Verfahrensvorgaben müssen angepasst an die Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII umsetzbar sein.

## **6. Vereinfachung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem der Vater eine einseitige, beurkundete Erklärung abgibt. Bislang ist hierfür eine Sorgeerklärung von Vater und Mutter erforderlich.

**Paritätische Bewertung:** Diese vom BMJ vorgeschlagene und als „Automatismus“ ausgestaltete Regelung ist aus Paritätischer Sicht abzulehnen. Bereits heute treffen durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung über 91 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen.<sup>3</sup> Wenn dem nicht so ist, sprechen oft Gründe wie Gewalt, Sucht oder eine akute hochstrittige Trennungssituation dagegen. Hinzu kommt: Menschen wohnen derzeit, oftmals allein aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, auch nach Trennungen und in Konfliktsituationen noch zusammen. Deshalb kann von einem Zusammenleben nicht automatisch auf eine funktionierende und stabile partnerschaftliche Elternschaft mit entsprechenden Rechtsfolgen geschlossen werden. Der Paritätische spricht sich gegen einen solchen Automatismus aus.

## **7. „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können. Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Gegenstand der eingeräumten Befugnisse sollen in der Regel nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens sein. Die Vereinbarung soll auch vor der Empfängnis abgeschlossen werden

---

<sup>3</sup> VAMV, Eckpunkte Kindschaftsrecht: Im Sinne des Kindes? Etwas Licht und viel Schatten, <https://vamv.de/de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-kindschaftsrecht-im-sinne-des-kindes-etwas-licht-und-v/> (abgerufen am 9. Februar 2024).

können, zum Beispiel von Regenbogenfamilien, bei denen neben den rechtlichen Eltern auch eine weitere Person (zum Beispiel der leibliche Vater oder der Partner/die Partnerin eines rechtlichen Elternteils) das Kind mitbetreuen soll.

**Paritätische Bewertung:** Der Regelungsgrund ist mit Blick auf Regenbogen- und Patchworkfamilien erstrebenswert. Bislang braucht es für die auch Vornahme von Angelegenheiten des täglichen Lebens oft Einzelvollmachten. Allerdings dürfte solch ein „kleines Sorgerecht“ nur in harmonischen und funktionierenden Beziehungen praktikabel sein. Problematisch wird dies, wenn sich vier Personen uneins sind. Das Kind stünde dann mit seinen Interessen im Mittelpunkt eines potentiellen Konflikts. Auch kann allein die Rücknahme eines kleinen Sorgerechts für Konfliktpotenzial sorgen. Daher ist zumindest eine vorgeburtliche Regelung abzulehnen. Der Paritätische spricht sich dafür aus, v.a. Regenbogenfamilien nach der Geburt des Kindes mit entsprechendem Beratungsangebot zu unterstützen und das Kindesinteresse mit einzubeziehen, um solch eine Regelung umzusetzen. Ähnlich wie bei 7. i der Elternvereinbarung kommt es hier auf die genaue gesetzliche Ausgestaltung an. Eine abschließende Bewertung kann durch die vorliegenden Eckpunkte noch nicht getroffen werden.

## **8. Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter**

Aus den Eckpunkten des BMJ: Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können.

Paritätische Bewertung: Der Paritätische begrüßt diese Möglichkeit grundsätzlich. Kritisch bewerten wir allerdings ein Umgangsrecht, dass vor der Geburt festgelegt werden kann. Ein Kindesinteresse kann so nicht berücksichtigt werden (siehe Bewertung Punkt 7).

## **9. Wechselmodell**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im Wechselmodell anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft. Das Wechselmodell (sowohl als hälftige Teilung der Betreuung als auch als erheblicher Anteil an der gesamten Betreuung, aber unterhalb von 50 Prozent) soll auch Gegenstand der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sein: Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können.

**Paritätische Bewertung:** Gerade weil das Funktionieren des Wechselmodells voraussetzungsreich ist, verbieten sich aus Sicht des Paritätischen rechtliche Regelungen, die dieses Modell präferieren. Eine Anordnung gegenüber Eltern, die sich offensichtlich weder außergerichtlich noch gerichtlich einvernehmlich einigen können, könnte fatale Folgen für das Kind haben, da ein Wechselmodell wohlwollende und konstruktive Kommunikation und Einsichtsfähigkeit voraussetzt. Anstelle einer Anordnung sollten Eltern und Kinder bei der Suche nach dem Umgangsmodell, das ihren Wünschen und Bedürfnissen am besten entspricht, ergebnisoffen unterstützt werden.

Da Allein- und Getrennterziehende in besonderem Maße von Armut betroffen sind, muss an dieser Stelle Umgangs- und Unterhaltsrecht immer gemeinsam betrachtet werden. Eine Reform müsste daher dafür Sorge tragen, dass ein Wechselmodell im Hinblick auf den Kindesunterhalt nicht zum Vorteil des einkommensstärkeren und zu Lasten des einkommensschwächeren Elternteils führen würde. Hier bestehen mit Blick auf die im August 2023 vom BMJ vorgelegten Eckpunkte zum Unterhaltsrecht berechtigte Zweifel.<sup>4</sup>

## **10. Vollstreckbare Vereinbarung über das Umgangsrecht und unabänderlicher Ausschluss**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Eltern sollen künftig Vereinbarungen darüber, wie sie die Betreuung ihres Kindes untereinander zeitlich aufteilen möchten, mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können. Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Vereinbarung durch den einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ermöglicht werden. Das geltende Recht sieht eine solche Möglichkeit nur im Rahmen eines Vergleichs vor dem Familiengericht vor. Die Neuregelung soll die Autonomie der Eltern stärken. Um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen, sollen sich die Eltern zuvor vom Jugendamt beraten lassen müssen.

Personen, die nicht rechtliche Eltern sind und gesetzlich zum Umgang berechtigt sind, sollen künftig auf ihr Umgangsrecht unabänderlich verzichten können. Hierfür besteht insbesondere bei privaten Samenspenden und ggf. bei der Einwilligung in die Adoption ein Bedürfnis. Aufgrund der umfassenden Rechtswirkung soll der Verzicht auf das Umgangsrecht beurkundet werden müssen. Das in den Eckpunkten neu vorgesehene Recht des Kindes auf Umgang mit seinem genetischen Elternteil soll durch einen Verzicht unberührt bleiben.

**Paritätische Bewertung:** Der Abschluss einer solch vollstreckbaren Vereinbarung ist bereits aus möglichen ungleichen realen Machtverhältnissen, aber ganz besonders aus kinderrechtlichen Erfordernissen, aus Paritätischer Sicht unzulässig. Auch ist eine inhaltliche Prüfung einer solch vollstreckbaren Vereinbarung vor der Beurkundung nicht vorgesehen. Der Regelungsvorschlag steht außerdem im Widerspruch zu § 90 FamFG. Dieser schließt unmittelbaren Zwang zur Herausgabe des Kindes wegen eines Umgangsrechts aus. Auch einen unabänderlichen Beschluss des Umgangsrechts sieht der Verband aufgrund des Eingriffs in das höchstpersönliche Leben des Kindes und der Eltern kritisch.

## **11. Gewaltschutz und Umgangsrecht**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermittelt und eine Risikoanalyse vornimmt. Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen. Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete

---

<sup>4</sup> Erste Einschätzung der vorgelegten Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/erste-einschaetzung-der-vorgelegten-eckpunkte-des-bundesministeriums-der-justiz-zur-modernisierung-des-unterhaltsrechts/> (abgerufen am 8. Februar 2024).

Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention. Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils auch eine Umgangspflegschaft anordnen können.

**Paritätische Bewertung:** Seit Jahren wird aus der Fachpraxis der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen darauf hingewiesen, dass die (mit)erlebte häusliche Gewalt sowie das Schutzinteresse von Mutter und Kind nicht selten zugunsten des Umgangsrechts des Vaters unbeachtet bleiben. Zwar bietet § 1684 BGB bereits verschiedene Möglichkeiten, um die Durchführung des Umgangsrechts bei häuslicher Gewalt für den gewaltbereiten Elternteil einzuschränken oder auszuschließen, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Diese Regelungen stehen aber mit den Grundsätzen des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB, wonach zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, in einem gewissen Spannungsverhältnis.

Hier sollte aus Sicht des Paritätischen eine Klarstellung erfolgen, die zwingend eine Prüfung der Umgangsregelungen in Fällen von häuslicher Gewalt vorsieht. Diese Klarstellung kann in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB erfolgen, um das bestehende Spannungsverhältnis mit § 1684 BGB aufzulösen und zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen zu führen. Der Paritätische fühlt sich in seiner Frauenarbeit dem Grundsatz verpflichtet, dass Gewaltschutz immer Vorrang vor Umgang haben muss. Es kann und darf nicht sein, dass sich Frauen mit Kindern gerade auch aus Kindeswohlgründen aus einer Gewaltbeziehung lösen und ihnen im Anschluss aus eben denselben Gründen ein Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil nahegelegt wird. Auch eine Umgangspflegschaft ist abzulehnen, da diese dem Prinzip Gewaltschutz vor Umgang zuwiderläuft.

Den regelmäßigen Ausschluss der gemeinsamen Sorge begrüßt der Paritätische im Falle häuslicher Gewalt, da gleichberechtigte Kooperation und Kommunikation in diesen Fällen aufgrund der ungleichen Machtverhältnisse nicht mehr gegeben sind.

Zudem sollte es eine Verpflichtung sowohl für Familienrichter\*innen als auch für Verfahrensbeistände und an Umgangsverfahren beteiligte Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes geben, sich regelhaft zu den Themen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt fortzubilden.

## **12. Stärkung der Kinderrechte**

**Aus den Eckpunkten des BMJ:** Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition im Kindschaftsrecht erhalten: Kinder sollen ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten.

Der für das Kindschaftsrecht sehr bedeutsame Begriff des Kindeswohls soll klarer konturiert werden: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden.

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung soll besser geschützt werden. Dazu soll die geltende Rechtsprechung kodifiziert werden, der zufolge ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Informationen über seine Abstammung geltend machen kann. Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollen im Sorge- und Umgangsrecht künftig

Mitentscheidungsbefugnisse haben. So soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können.

**Paritätische Bewertung:** Die Stärkung der Kinderrechte bzgl. der eigenen Abstammung, der Mitbestimmung im Sorge- und Umgangsrecht und des Umgangs mit Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie sind grundsätzlich zu begrüßen. Bei letzterem ist allerdings fraglich, inwiefern dieser Umgang auch durchsetzbar ist, gerade gegenüber Geschwisterkindern. Problematisch könnte hier sein, dass die Geschwisterkinder ggf. auch noch minderjährig sind und Kindern gegenüber solch eine Pflicht zum Umgang eigentlich nicht regelhaft auferlegt werden kann.

Berlin, 16. Februar 2024